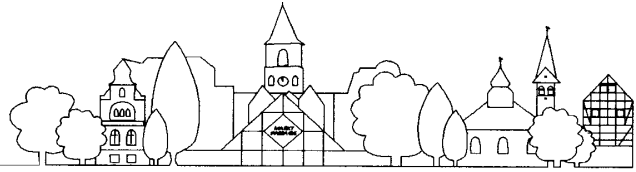


Amtsblatt

STADT  HAAN



Nr. 7 vom 29. Februar 2008

Inhaltsverzeichnis:

- 1./ Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2008 vom 15.02.2008
- 2./ Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Haan vom 22.02.2008
- 3./ Einladung zur 27. Sitzung des Rates der Stadt Haan am Dienstag, dem 11. März 2008 - 17.00 Uhr -im Sitzungssaal des Rathauses Haan

1./

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2008
vom 15.02.2008**

Aufgrund des § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in ihren jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Haan als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 12.12.2008 für das Gebiet der Stadt Haan verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 09. 11. 2008, zwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden.
- (2) Ferner dürfen Verkaufsstellen innerhalb des von der östlichen Stadtgebietsgrenze und den Straßen Vohwinkel Straße - Iserkull - Obgruiten - Stropmütze - Gruitener Straße - Elberfelder Straße - Alleestraße - Kampstraße - Am Ideck - Walder Straße umrissenen Gebietes jeweils am Sonntag, dem 09. 03. und 07. 09. 2008, zwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden.
- (3) Des weiteren dürfen Verkaufsstellen außerhalb des in Absatz 2 bestimmten Bereichs jeweils am Sonntag, dem 06. 04., 10. 08. und 14. 12. 2008, zwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 15. 02. 2008

vom Bover
Bürgermeister

2./

**Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder
in der Stadt Haan vom 22.02.2008**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl.S.3546) sowie der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in ihren jeweils z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 12.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundlagen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) erhebt die Stadt als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe von den Eltern öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt und berücksichtigen sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner als auch die unterschiedlichen Betreuungszeiten.
- (2) Sofern die Stadt Haan als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die nach KiBiz geförderten Betreuungsangebote hinaus Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder schafft, werden hierfür gleichfalls Elternbeiträge entsprechend der Beitragsstaffel nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.
- (3) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Einrichtungsträger.
- (4) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der jeweilige Einrichtungsträger der örtlichen Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten oder sonstigen Beitragsschuldner nach § 2 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung unverzüglich mit.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis, Entstehung des Beitrags

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich ab dem Monat der Aufnahme öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Beitragszeitraum ist jeweils das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Der Elternbeitrag wird von der Stadt Haan schriftlich per Leistungsbescheid gegenüber dem beitragspflichtigen Personenkreis gemäß Abs. 1 festgesetzt.
- (3) Änderungen des Elternbeitrags durch Änderung des Kindesalters sowie durch Änderung des Einkommens werden zum 1. des Monats wirksam, der auf die Änderung folgt.
- (4) Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 3

Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Der nach Abs. 1 zu leistende Beitrag ermäßigt sich um die Hälfte, falls für ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein Entgelt nach der Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ geleistet wird.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 4

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der anliegenden Beitragsstaffel, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn nach Satz 1 ergibt sich ein niedriger Beitrag.
- (2) Der Elternbeitrag ist zum 01. eines Monats zu entrichten. Unabhängig vom Tag der Aufnahme werden nur volle Monatsbeiträge erhoben.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Abs. 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5

Höhe des Elterneinkommens

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1 und 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 6
Änderung des Elterneinkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen in der Stadt Haan vom 22.06.2006 außer Kraft.

Beitragsstaffel gemäß § 4 Abs. 1 für Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder

Jahreseinkommen		Alle Gruppenformen					
		Kinder ab 3 Jahre			Kinder unter 3 Jahre		
		bis 25	bis 35	bis 45	bis 25	bis 35	bis 45
		Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
EUR		monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich
bis	12.300	0	0	0	0	0	0
bis	25.000	21	27	37	44	57	77
bis	37.000	34	45	61	71	93	126
bis	50.000	56	74	100	116	153	206
bis	62.000	87	116	157	180	239	324
bis	75.000	114	152	210	235	314	433
über	75.000	150	200	270	309	412	557

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) die Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 22.02.2008

vom Bovert
Bürgermeister

3./

Einladung

zur 27. Sitzung des Rates der Stadt Haan
am **Dienstag**, dem **11. März 2008** - 17.00 Uhr -
im Sitzungssaal des Rathauses Haan

Tagesordnung

- A. Öffentliche Sitzung -

- 1./ Fragerecht für Einwohner
- 2./ Auswertung der vorhandenen Gutachten und Studien hinsichtlich der Erstellung eines Leitbildes für die Stadt Haan – hier: Sachstandsbericht
- 3./ Einrichtung von Arbeitsausschüssen
- 4./ Bildung des Wahlausschusses
- 5./ Festlegung der Anzahl der Stadtverordneten für die Kommunalwahl 2009
- 6./ Einführung der differenzierten Kanalbenutzungsgebühr zum 01.01.2009
- 7./ Kinderbetreuung
 - a./ Umsetzung Kinderbildungsgesetz
 - b./ Umsetzung Tagesbetreuungsausbaugesetz
- 8./ Schulentwicklungsplanung
- 9./ Offene Ganztagschule (OGS)
 - a./ Einrichtung einer 4. Gruppe am Schulstandort Unterhaan
 - b./ Vorstellung der Arbeit im Qualitätszirkel Offene Ganztagschule / mündlicher Bericht durch den Vorsitzenden des Qualitätszirkels, Herrn Stv. Sack
- 10./ Sonderpädagogische Förderung in Schulen
- 11./ Einrichtung einer Nachmittagsbetreuung (13+) am Haaner Gymnasium
- 12.a/ Beantwortung von Anfragen

